

gänzt, die Waldstücke lägen *pres de Volmeranges*, das durch die beiden Ortsnamen Férange und Anzeling als Volmerange-lès-Boulay identifizierbar ist³⁵. Der Ritter Rudolf von *Volmeranges* und der dort residierende Priester Matthias erklärten 1290, der Streit der Abtei mit Folmar *de Muche* und seinen Söhnen sei beigelegt. Ein Feld und eine Wiese, um die es dabei ging, erhielten Abt und Konvent von ihren Kontrahenten zugesprochen³⁶. Ob es derselbe Priester war, der 1299 dem Kloster Güter überließ, bleibt offen³⁷. Daß die Herren von Volmerange zu dieser Zeit in besonders gutem Einvernehmen mit Weiler-Bettnach standen, beweist eine 1311 ausgestellte Urkunde. Darin wird darauf verwiesen, *Ral de Wermeranges*³⁸ und seine Frau seien *ansevelit on semitier de Villeir l'abbie*³⁹. Unter Poince, dem Sohn der beiden, war es jedoch zu Meinungsverschiedenheiten gekommen, die dieser aber schließlich eingedenk der Wahl der Begräbnisstätte seiner Eltern beilegte. Unklar bleibt der Bezug einer Urkunde zu Weiler-Bettnach, die den Verkauf einer Allodialwiese, genannt *ysereinkel* [sic!], in *Woimeranges* an der Nied behandelt. Der Ritter *Raillais de Woimeranges* sowie die Edelknechte *Raillais* und *Aubertins* von Volmerange überließen gegen 12 Metzer Pfund dem in Boulay wohnenden Johann, genannt *Grusselanges*, und seiner Frau Margarethe dieses zinsfreie Gut⁴⁰. Der unter den Verkäufern aufgeführte Aubertin, Sohn des Poince von Volmerange, war es auch, der 1372 der Abtei den Weidgang der auf dem Klosterhof Schwarzmerter gehaltenen Tiere in der Gemarkung Volmerange erlaubte⁴¹. Von Thilmann von Luttange und seiner Schwester Angelika erhielt Weiler-Bettnach schließlich 1406 einen Zins von zehn *stupheros*, für den sie ihre Güter in Volmerange als Pfand einsetzten⁴².

³⁵ Zu den vereinzelt identifizierungsproblemen vgl. Volmerange-les-Mines.

³⁶ ADM H 1714, fol. 424r-v [1290 VII 8].

³⁷ ADM H 1713, S. 96.

³⁸ Er dürfte identisch sein mit dem zuvor genannten Rudolf. Es liegt wohl ein Fehler des Kopisten vor.

³⁹ ADM H 1714, fol. 427v-428v; ADM H 1767, fol. 3r-v [1311 II 14].

⁴⁰ ADM H 1714, fol. 422r-424r [1349 III 4].

⁴¹ ADM H 1714, fol. 421r-422r [1372 II 2]; vgl. Kap. VIII,5.

⁴² ADM H 1714, fol. 486r-487r [1406 XI 1]. Da es sich nach Mitteilung des Kopisten um die lateinische Übersetzung einer deutschen Vorlage handelt, mußte in der Ausfertigung die Währungseinheit "Stüber" gestanden haben. Bei einem Blick auf Aussteller und Empfänger wird man an eine inadäquate Übersetzung zu denken haben.